

FiBL Futtermittelteam

Vormischungshersteller  
Mineralfuttermittelhersteller  
Ergänzungsfuttermittelhersteller  
Zusatzstoff-Nutzer

Frick, 25.08.2017

### **Infobrief August 2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne möchten wir Sie in unserem Infobrief auf Neuerungen im Bereich Biofutterproduktion hinweisen.

#### **1. Zertifizierung von Vormischungsherstellern**

Bisher wurde in der Praxis der Einsatz von max. 1% (der Tagesration) organischer Träger- und Beistoffe aus nicht-biologischen Einzelfuttermitteln in Futtermittelvormischungen für die biologische Landwirtschaft toleriert. Hersteller, welche ausschliesslich Vormischungen herstellten, wurden nicht kontrolliert und zertifiziert. Das BLW hat die Situation gemeinsam mit der amtlichen Futtermittelkontrolle und dem FiBL geprüft und kommt zum Schluss, dass ab 1. Januar 2018 gemäss Art. 21a der Bio-Verordnung und Art. 4b, Abs.1 der WBF-Bioverordnung in Vormischungen nur noch Träger- und Beistoffe aus biologischer Qualität eingesetzt werden können. Toleriert werden wie bisher nicht-biologische Gewürze, Kräuter und Melassen nach Art. 4b, Abs. 1, Bst. d der WBF-Bio Verordnung.

Deshalb muss die Zertifizierungspflicht auch bei Herstellern von Futtermittelvormischungen ab 1. Januar 2018 durchgesetzt werden. Bitte wenden Sie sich dafür an eine Kontrollstelle Ihrer Wahl. Bio inspecta wird diese Zertifizierung anbieten.

Die Zertifizierungspflicht wird vom BLW ausgesprochen. Bio Suisse verlangt aktuell keine Knospe-Zertifizierung, mittelfristig könnte das jedoch der Fall werden. Bio Suisse verlangt weiterhin die Anmeldung der Produkte beim FiBL Futtermittelteam für die Online-Datenbank.

## 2. Träger- und Beistoffe in Produkten für Hilfsstoffknospfutter

Die Zertifizierungspflicht wurde für Vormischungshersteller ausgesprochen. Ergänzungsfuttermittelhersteller fallen weiterhin nicht darunter, jedoch werden die Anforderungen auch hier bei den Produkten angepasst, die in ein Hilfsstoffknospfutter eingemischt werden: die organische Substanz der Produkte, die in einem Hilfsstoffknospfutter eingesetzt werden, müssen zu 100 % biologischer Qualität sein. Diese Ergänzungsfuttermittel müssen als „Zusatzstoffe, Vormischungen und andere Produkte für den Einsatz im Hilfsstoffknospfutter“ angemeldet und gelistet sein.

## 3. Nanopartikel in Futtermitteln

Der Einsatz von Nanotechnologie für Futtermittel für Bio Suisse Betriebe ist nicht erlaubt. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird sich in den nächsten fünf Jahren der Einsatz von Nanomaterialen im Futtermittelbereich verbreiten. Der Verzicht auf chemisch-synthetisch hergestellten Ausgangsprodukten und Zusatzstoffen (mit wenigen Ausnahmen z.B. bei Vitaminen und Spurenelementen) verleiht einen gewissen Schutz gegen den (un)absichtlichen Einsatz von Nanomaterialen in Futtermitteln. Es ist aber zu erwarten, dass zugelassene Spurenelementverbindungen wie Zinkoxid oder Natriumselenit, bald auf dem Schweizer Markt in Nanoform erscheinen. Da im Moment keine Deklarationspflicht für die Verwendung der Nanotechnologie besteht, müssen die Futtermittelhersteller und Hersteller von biokonformen Mineralstoff-, Ergänzungsfuttermitteln und von Zusatzstoffen speziell darauf achten. Über Rückmeldungen zu der Entwicklung und zum Angebot von Nanoprodukten sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüssen

Claudia Schneider, Barbara Früh und Véronique Chevillat,  
FiBL Futtermittelteam, Futtermittelbeauftragte der Bio Suisse